



Motion

15/25 betreffend einen Mindestlohn in Emmen

1. Einleitung

Die Stadt Luzern führt im Jahr 2026 auf ihrem Gemeindegebiet einen Mindestlohn von 22 CHF pro Stunde ein.¹ Damit folgt Luzern einem Trend hin zu mehr Lohngerechtigkeit, der mit der Einführung von kantonalen Mindestlöhnen in Neuenburg, Jura, dem Tessin, Genf und Basel-Stadt in der Schweiz Einzug gehalten hat. Emmen soll diesen Beispielen folgen und sicherstellen, dass auf dem gesamten Gemeindegebiet konsequent existenzsichernde Löhne ausbezahlt werden.

2. Forderung

Der Gemeinderat wird entsprechend aufgefordert, das, dieser Motion beigelegte, "Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" auszuarbeiten und somit dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

3. Begründung

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein: Wer Vollzeit arbeitet, soll von seinem Lohn leben können. Dass dem aktuell nicht überall so ist, zeigen Berechnungen für die Stadt Luzern, wonach rund 3000 Personen² für weniger als 4000 Franken pro Monat arbeiten.³ Der prozentuale Anteil der Personen, welche eine Vollzeitstelle innehaben, denen der Lohn allerdings nicht zum Leben reicht, dürfte in Emmen ähnlich hoch, wenn nicht sogar höher sein als in der Stadt.

Die wirksamste Massnahme gegen zu tiefe Löhne ist die Festsetzung und Durchsetzung eines fairen Mindestlohns. Ein Mindestlohn von 22 Franken, wie im Reglement gefordert, ist kein Luxus. Die Höhe des Mindestlohnes ist moderat angesetzt und befindet sich auf dem Niveau von Ergänzungsleistungen.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien aus verschiedenen Ländern und Wirtschaftszweigen zeigen, dass die Einführung eines Mindestlohns entgegen häufig geäusserten Befürchtungen

¹ Dähler, S. (2024). Trotz Scheiterns in Zürich: Stadtluzerner Mindestlohn soll 2026 eingeführt werden. URL: <https://www.luzerner-zeitung.ch/zentralschweiz/stadt-region-luzern/einkommen-trotz-scheiterns-in-zuerich-stadtluzerner-mindestlohn-soll-2026-eingefuehrt-werden-ld.2708067> [abgerufen: 01.03.2025]

² Siehe Swissinfo.ch (2024). Juso Luzern kritisiert Entscheid der Stadtregierung zum Mindestlohn. URL: <https://www.swissinfo.ch/ger/juso-luzern-kritisiert-entschied-der-stadtregierung-zum-mindestlohn/73084066> [abgerufen: 04.03.2025].

³ Die Berechnungen basieren auf Zahlen aus der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2020 des Bundesamts für Statistik, welche durch Lustat für die MS-Region 26, "Stadt Luzern und Umland" zur Verfügung gestellt wurden.

nicht zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit führt.⁴ Vielmehr bietet ein Mindestlohn verschiedenste Vorteile, sowohl für Menschen mit niedrigem Einkommen als auch für die Gesamtgesellschaft.

Tiefe Löhne sind für die betroffenen Personen eine immense Belastung. Wenn das Geld nicht ausreicht, um die grundlegenden Bedürfnisse des täglichen Lebens geschweige denn Familienurlaube, Besuche im Kino, Theater oder Konzerte, Tagesausflüge, Vereinsmitgliedschaften oder ein Essen im Restaurant abzudecken, kann dies zu sozialer Isolation, psychischen und weiteren gesundheitlichen Beschwerden führen und das Familienleben einschränken. Ermöglicht der Lohn bei Vollzeitarbeit keinen angemessenen Lebensstandard, so entwertet das nicht nur die Arbeit, sondern ist auch für die betroffenen Menschen entwürdigend. Ein Minimallohn schafft hier Abhilfe und kann zudem einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten, denn im Tieflohn-Sektor sind Frauen* anteilmässig weiterhin übervertreten. Eine angemessene Bezahlung ihrer Arbeit ermöglicht Frauen* ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben.

Aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive ist zu erwarten, dass die Zahl der Personen, welche Sozialhilfe oder anderweitige staatliche Unterstützung beziehen, sinken wird, wenn künftig überall existenzsichernde Löhne ausbezahlt werden. Der Staat würde durch seine Leistungen nicht länger unterbezahlte Arbeitsverhältnisse subventionieren.

Allerdings können nicht nur Steuerzahlende und Staat, sondern auch Unternehmungen und Wirtschaft mindestens in dreierlei Hinsicht von einem Mindestlohn profitieren. Erstens macht eine faire Bezahlung im Tieflohn-Sektor den Wirtschaftsstandort Emmen für Arbeitnehmende attraktiver, was dem Fachkräftemangel im hiesigen Gastgewerbe, Gesundheitswesen, Reinigungs- und Coiffeurbranche entgegenwirken kann. Zweitens fliessen Mindestlöhne zumindest teilweise wieder in die Wirtschaft zurück, indem sie die Kaufkraft von "Working Poor" stärken und dieser Personengruppe einen bewussten und nachhaltigen Konsum ermöglichen. Drittens wirkt ein Mindestlohn unfairen Wettbewerbsverzerrungen entgegen: Unternehmungen können sich durch die Bezahlung von Dumping-Löhnen nicht länger einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmungen mit einer fairen Lohnstruktur verschaffen.

Zuletzt sei angemerkt, dass durch die Einführung eines Mindestlohnes in Emmen und potenziell weiteren Gemeinden, der sich in Höhe und Bestimmungen am Beispiel der Stadt Luzern orientiert, verhindert werden kann, dass in der Agglomeration Luzern ein sozialpolitischer Flickenteppich entsteht. Dass die Stadt Luzern bereits einen Mindestlohn eingeführt hat, könnte

⁴ Card, D. & Krueger, A. (1994). Minimum Wages and Employment: A Case Study of the Fast-Food Industry in New Jersey and Pennsylvania. *American Economic Review*, Vol. 84(4), S. 772-93 <https://davidcard.berkeley.edu/papers/njmin-aer.pdf>.

Dube, A. (2019). Impacts of minimum wages: review of the international evidence. URL: https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5dc0312940f0b637a03ffa96/impacts_of_minimum_wages_review_of_the_international_evidence_Arindrajit_Dube_web.pdf [abgerufen: 01.03.2025]

Weber, S., Ramirez, J., Ivic, S., Ferro-Luzzi, G. (2024). Rapport 2/4 Analyse sur les données administratives du chômage (système PLASTA). URL: <https://www.ge.ch/document/36913/telecharger> [abgerufen: 01.03.2025]

zudem die Nutzung von Synergien ermöglichen, beispielsweise bei der amtlichen Kontrolle der Löhne.

Emmenbrücke, 19. März 2025

Jonas Ineichen, SP	Lisa Müller, SP
Martina Sager, Grüne	Maria-Rosa Saturnino, SP
Regula Stalder, FeE	Claudia Stucki, SP
Claudia Bachmann, FeE	Simon Oehen, SP
Patrick Graf, Grüne	Judith Suppiger, SP
Esther Ammann, Grüne	Claudia Stofer, SP
Christian Kravogel, GLP	

Beilage:

- Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Reglement über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Insbesondere schützt es vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

² Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Gemeinde Emmen ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Reglement.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche gewöhnlich ihre Arbeitsleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen erbringen.

² Von diesem Reglement ausgenommen sind:

a) Praktika mit Ausbildungscharakter, welche auf maximal sechs Monate befristet sind.

Das Praktikum kann auf längstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer anschliessend ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Mindestlohn angeboten wird, ein unterzeichneter Lehrvertrag oder eine Zulassungsbescheinigung zu einem Ausbildungsplatz vorliegt. Bei Branchen- und Betriebspraktika mit vorgegebenem Ausbildungs-Curriculum kommt der Mindestlohn bis zum Abschluss des entsprechenden Praktikums ebenfalls nicht zur Anwendung;

b) Schülerinnen und Schüler, die jünger als achtzehn Jahre sind und während der Ferienzeit einen Ferienjob ausüben;

c) Lernende, die in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;

d) Au-Pairs mit Arbeitsverhältnissen, welche auf maximal zwölf Monate befristet sind;

e) Personen, die an Programmen zur beruflichen Integration teilnehmen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist dem Zweck des Mindestlohnes gemäss Art. 1 Rechnung zu tragen.

Art. 3 Höhe

¹ Der Mindestlohn beträgt CHF 22 pro Stunde brutto.

² Der Mindestlohn wird jährlich aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuernummerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von Juli 2022.

³ Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

Art. 4 Kontrolle

¹ Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen wird durch eine vom Gemeinderat bezeichnete Stelle kontrolliert.

² Der Gemeinderat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen.

³ Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:

- a) Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;
- b) alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.

⁴ Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, werden diese dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mitgeteilt, und sie orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

⁵ Die Kontrollstelle meldet jeden Verstoß gegen dieses Reglement dem vom Gemeinderat als zuständig bezeichneten Amt. Das Amt reicht die notwendigen Unterlagen und Beweismittel bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.

⁶ Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren.

⁷ Die Kosten für die Kontrollen trägt die Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe der Kontrollkosten in einer Verordnung fest. Werden Verstösse gegen dieses Reglement bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten ganz oder teilweise den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.

⁸ Der Gemeinderat erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und die verrechneten Kontrollkosten.

Art. 5 Strafbestimmung

¹ Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, welche vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder dessen Ausführungsvorschriften verstossen, werden mit einer Busse bestraft.

² Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Der Mindestlohn ist ab Inkrafttreten dieses Reglements geschuldet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat für die Anpassung von bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sechs Monate Zeit. Allfällige Differenzen zum Mindestlohn sind rückwirkend auf das Datum der Inkraftsetzung dieses Reglements zu vergüten.